

# **BGer 8C\_317/2023 vom 5. Oktober 2023**

Bundesgericht, 2023-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_317\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_317_2023)

FR: TF 8C\_317/2023 du 5 octobre 2023

IT: TF 8C\_317/2023 del 5 ottobre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Gegenstand des Verfahrens bilden Prämienforderungen der Suva. Damit liegt keine Streitigkeit über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung vor und die Ausnahmeregelung gemäss den Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG , wonach das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ist, kommt nicht zum Tragen. Vielmehr legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Im Übrigen wendet das Gericht das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) - nur die erhobenen Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind.

### **E. 1.2**

Die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung der Vorinstanz ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig (willkürlich), wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es genügt somit nicht, dass eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Willkür liegt insbesondere vor, wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen, erhebliche Beweise übersehen oder solche grundlos ausser Acht gelassen hat ( BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, indem es die von der Beschwerdeführerin an die B.\_\_\_\_\_ GmbH geleisteten Barzahlungen in Höhe von Fr. 631'156.87 als prämienspflichtige Bruttolohnsumme qualifiziert hat. Im angefochtenen Entscheid werden die zur Beurteilung des Streitgegenstands zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Vorab ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Suva (wie auch andere Sozialversicherungsträger) nicht verpflichtet ist, die zivilrechtliche Form, in der ein Sachverhalt erscheint, unter allen Umständen als verbindlich anzusehen. Dies gilt namentlich dann, wenn ein Umgehungstatbestand vorliegt. Soll ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet werden, die dieses Institut nicht

schützen will, so liegt Rechtsmissbrauch vor. Eine (rechtsmissbräuchliche) Beitragsumgehung liegt vor, wenn - erstens - die von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, wenn - zweitens - anzunehmen ist, dass diese Wahl missbräuchlich und lediglich deshalb getroffen worden ist, um Beiträge einzusparen, welche bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und - drittens - wenn das gewählte Vorgehen, sofern es vom Sozialversicherungsträger hingenommen würde, tatsächlich zu einer erheblichen Beitragsersparnis führte (Urteil 8C\_218/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der vorhandenen Akten erwogen, dass mit Ausnahme des Handelsregistereintrags sämtliche der Beschwerdeführerin von der B.\_\_\_\_\_ GmbH gelieferten Dokumente zu deren Betriebs- und Geschäftstätigkeit erkennbar gefälscht oder doch zumindest ungewöhnlich ausgestaltet seien. Angesichts der hohen Geldsummen, welche die Beschwerdeführerin dem Inhaber der B.\_\_\_\_\_ GmbH bereits Monate vor Übergabe oder Zustellung der meisten Unterlagen (Dezember 2019) ab April 2019 in bar ausgehändigt habe (Fr. 249'000.-), hätte sie das Unternehmen eingehender überprüfen müssen. Sie sei ihrer Abklärungs- und Auskunftspflicht gemäss Art. 93 Abs. 1 UVG weder im Mahn- und Bedenkzeitverfahren nachgekommen, noch habe sie im kantonalen Gerichtsprozess ihre Mitwirkungspflicht nach Art. 61 lit. c ATSG erfüllt. Im Ergebnis, so die Vorinstanz abschliessend, habe die B.\_\_\_\_\_ GmbH der Beschwerdeführerin nur dazu gedient, prämiempflichtige Beiträge einzusparen. Diese habe keine eigentliche unternehmerische Tätigkeit entfaltet. Daher habe die Beschwerdegegnerin die zivilrechtliche Form der B.\_\_\_\_\_ GmbH zu Recht ausser Acht gelassen und die Barzahlungen an diese als prämiempflichtige Arbeitslöhne qualifiziert.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei ihrer Dokumentationspflicht stets nachgekommen. In willkürlicher Weise würden die Fälschungen der B.\_\_\_\_\_ GmbH ihr angerechnet. Sie habe darauf vertrauen dürfen, dass die Dokumente korrekt seien. Das kantonale Gericht habe nicht geklärt, wie viele Mitarbeiter die B.\_\_\_\_\_ GmbH zur Erfüllung ihrer werkvertraglichen Pflichten eingesetzt habe. Zudem verletze die pauschale Gleichsetzung der aus Werkvertrag geleisteten Vergütungen das im Bereich der Prämienfestsetzung geltende Äquivalenzprinzip.

### **E. 3.4**

Mit Blick auf die in E. 3.1 hievore zitierte Rechtsprechung ist festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin hart an der Grenze einer rechtsmissbräuchlichen Beschwerde im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG liegen. Das Bundesgericht tritt dennoch auf die Beschwerde ein und weist diese ab, da jedenfalls in keiner Art und Weise dargetan ist, inwieweit die Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts und sein Beweisergebnis offensichtlich unrichtig (willkürlich; vgl. E. 1.2 hievore) sein sollen. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass und inwiefern die Vorinstanz in anderer Weise Bundesrecht verletzt haben könnte.

### **E. 4**

Die Beschwerde hat aufgrund der Ausführungen im angefochtenen Urteil als offensichtlich unbegründet zu gelten, und sie kann im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 BGG abgewiesen werden.

**E. 5**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, gegenstandslos.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.